

Finanzordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung des Hamburger Sportbund e.V. (HSB).

§ 2

Grundlagen der Finanzwirtschaft

- 1) Die Finanzwirtschaft des HSB ist nach den Geboten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu planen und zu führen.
- 2) Der von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossene Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Finanzwirtschaft des HSB. Im Haushaltsplan sind alle im Geschäftsjahr voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist für die Organe und die Geschäftsstelle des HSB verbindlich.

§ 3

Haushaltsplan – Aufstellung und Inkrafttreten

- 1) Für die Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien des HSB hat der Vorstand rechtzeitig den Entwurf eines ausgeglichenen Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und – ggf. nach Beratung in einer Wirtschafts- und Finanzkommission – dem Präsidium vorzulegen. Dabei sind besondere Ansätze des Haushaltsplans durch den Vorstand zu begründen. Der vom Präsidium verabschiedete Entwurf des Haushaltsplans ist dem Hauptausschuss zur Beratung und als dann – gegebenenfalls mit einer vom Hauptausschuss beschlossenen Empfehlung - der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung tritt der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Geschäftsjahres in Kraft.

§ 4

Gestaltung des Haushaltsplanes

- 1) Der Haushaltsplan ist für das Geschäftsjahr aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des HSB voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.
- 3) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- 4) Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße

hinzuwirken. Der Vorstand hat dem Präsidium unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Haushaltsplanes gefährdet ist.

§ 5

Nachtragshaushalt

- 1) Sofern es sich während des Geschäftsjahres aus folgenden Gründen als notwendig erweist, ist der Haushaltsplan durch einen Nachtragshaushalt zu ändern:
 - a) Bei erkennbarer Überschreitung der einzelnen Ausgabenansätze um mehr als 50.000 €, sofern diese Überschreitung nicht durch erhöhte Einnahmen oder andere deckungsfähige Positionen gedeckt ist,
 - b) bei erkennbarer Unterschreitung der Einnahmeansätze um mehr als 50.000 €, die eine Verminderung der entsprechenden Ausgabenansätze erforderlich machen, sofern keine deckungsfähigen Gegenpositionen vorhanden sind.
- 2) Der Nachtragshaushalt ist vom Vorstand – ggf. in Abstimmung mit einer Wirtschafts- und Finanzkommission – aufzustellen und dem Präsidium vorzulegen. Er ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis- und Stellungnahme zuzuleiten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 6

Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben, zu denen der HSB rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, in voller Höhe, im übrigen auf Beschluss des Präsidiums bis zur Höhe von 50 % der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 7

Ausführung des beschlossenen Haushaltsplanes

- 1) Die Ausführung des beschlossenen Haushaltsplanes obliegt dem Vorstand.
- 2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Eine Deckung ist gegeben, wenn
 - a) eine Deckung im Haushaltsplan möglich ist,
 - b) zusätzliche zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln erzielt werden, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen oder
 - c) Rücklagen in entsprechender Höhe vorhanden sind.
- 3) Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind ermächtigt:
 - a) bei einer Überschreitung der einzelnen Ausgabenansätze bis zu 50.000,00 € der Vorstand,
 - b) bei einer Überschreitung der einzelnen Ausgabenansätze von mehr als 50.000,00 € das Präsidium.
- 4) Überplanmäßige Ausgaben nach Absatz 2.b. sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen. Sie bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch den Vorstand umgesetzt.

- 5) Der Vorstand hat dem Präsidium nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.

§ 8

Jahresrechnung

- 1) Die Jahresrechnung besteht aus der Vermögensrechnung, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie dem Verwendungsnachweis über die von der Freien und Hansestadt Hamburg erhaltenen Zuwendungen gemäß Sportfördervertrag.
- 2) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu erstellen und den zuständigen Gremien des HSB rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.
- 3) Die Berichterstattung über die Jahresrechnung obliegt in allen Gremien dem Vorstand.
- 4) Mit der Zustellung an den Hauptausschuss ist die Jahresrechnung zugleich den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- 5) Das Präsidium ist verpflichtet, einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen. Der Prüfvermerk ist Vorstand, Präsidium, Rechnungsprüfern, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Rechnungsprüfer

- 1) Die gemäß § 17 der HSB-Satzung von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen sowie insbesondere die Jahresrechnung zu prüfen.
- 2) Zu diesem Zweck haben die Rechnungsprüfer das Recht, jederzeit während der Geschäftsstunden des HSB Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Prüfungen müssen in der Geschäftsstelle des HSB vorgenommen werden.
- 3) Die Prüfungen haben sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge, sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und entsprechenden Beschlüsse der Organe des HSB zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer können dabei stichprobenartige Prüfungen vornehmen und gezielte Schwerpunkte setzen.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in Geschäftsvorgängen zu unterbreiten.
- 5) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand und dem Präsidium vorzulegen.

§ 10

Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand nach § 26 BGB ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des HSB verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs (ggf. auch des Entwurfs des Nachtragshaushaltes) sowie der Jahresrechnung,
- b) regelmäßige und anlassbezogene Information des Präsidiums zur Haushaltswirtschaft und über wichtige finanzielle Angelegenheiten des HSB,
- c) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes und des Rechnungswesens,
- d) Kontrolle des baren und unbaren Zahlungsverkehrs im Rahmen der Entscheidungskompetenzen-Unterschriftenregelung,
- e) Überwachung der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des HSB und gegenüber dem HSB.

§ 11

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Der / die Geschäftsführer/in der Hamburger Sportjugend (HSJ) als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten der HSJ verantwortlich. Ihm / ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs (ggf. auch des Entwurfs des Nachtragshaushaltes) sowie der Jahresrechnung und des Gesamtverwendungsnachweises der HSJ,
- b) regelmäßige und anlassbezogene Information des Präsidiums zur Haushaltswirtschaft und über wichtige finanzielle Angelegenheiten der HSJ,
- c) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes und des Rechnungswesens der HSJ,
- d) Kontrolle des baren und unbaren Zahlungsverkehrs im Rahmen der Entscheidungskompetenzen-Unterschriftenregelung,
- e) Überwachung der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen der HSJ und gegenüber der HSJ.

§ 12

Wirtschafts- und Finanzkommission

- 1) Das Präsidium kann gemäß § 11 (8) der HSB-Satzung Kommissionen einsetzen. Für den Bereich der HSB-Haushaltsführung kann das Präsidium gemäß Abs. 5.2 der Präsidiumsgeschäftsordnung eine dauerhafte Wirtschafts- und Finanzkommission bis zum Ende der Legislatur unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin und der Mitwirkung des Vorstandes und eines Vertreters / einer Vertreterin der HSJ einsetzen. Die Kommission unterstützt und berät das Präsidium in grundsätzlichen und besonderen Fragen der Finanzwirtschaft des HSB.
- 2) Ihr können weiterhin folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Stellungnahme zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Zuständigkeit des Präsidiums,
 - b) Stellungnahme zu Stundungs- und Erlassanträgen von mehr als 10.000 Euro,
 - c) Stellungnahme zum Erlass von Ordnungen des HSB, die mit besonderen finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

§ 13

Zahlungsverkehr

- 1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln.

- 2) Etwaige Barzahlungen des HSB und der HSJ sind durch die Kasse des HSB zu erledigen. Kassenführung und Buchhaltung sind personell zu trennen.
- 3) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur mittels ordnungsgemäßer Belege entgegengenommen bzw. geleistet werden. Die Belege müssen Angaben über den Namen des Einzahlers bzw. Empfängers, den Einzahlungs- bzw. Auszahlungstag, den Betrag und den Zahlungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift von zwei dazu befugten Mitarbeiter/innen zu bestätigen.
- 4) Die Überweisungsaufträge bedürfen zweier Unterschriften. Die Zeichnungsberechtigung ist in der Entscheidungskompetenzen-Unterschriftenregelung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 14

Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Honorare

- 1) Für die Erstattung von Reisekosten von zugestimmten Dienstreisen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des HSB werden die Kosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet. Abweichend davon werden bei Bahnfahrten grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse erstattet, bei Flugreisen nur die Kosten des Economy-Tarif. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2) Für die Zahlungen von Honoraren an Lehrgangleitungen und Referent/innen gilt die Honorarordnung des HSB.
- 3) Aufwandsentschädigungen werden nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen geleistet.

§ 15

Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen

Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Die am 10.09.2018 vom Präsidium beschlossene Änderung der Finanzordnung des Hamburger Sportbund e.V. tritt nach Zustimmung durch den Hauptausschuss vom 17.09.2018 und Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Hamburg, den 12.11.2018